



Mit dem untenstehenden Artikel schließen wir unsere kleine Serie zum Thema Fanfiction ab. Nachdem wir zunächst die Geschichte (*Flammifer* Nr. 29) und rechtlichen Aspekte (Nr. 30) der Fanfiction betrachtet haben, folgten die exemplarische Rezension eines Bandes mit *Mittelerde-Geschichten* verschiedener Autoren (Nr. 31) und ein Interview mit den Machern der „Mithril Awards for Tolkien Fanfiction“ (Nr. 32). Zum Abschluss geht es in dieser Folge um eine Betrachtung des Themas (nicht nur) aus Verlegersicht.

Drei Seelen wohnen, ach ...

Fanfiction im Widerstreit der Blickwinkel



Wie hatte Goethes *Faust* es doch so leicht. Nach dem berühmten „Osterspaziergang“ (*Faust* I, „Vor dem Tor“) erklärt er seinem Famulus Wagner, der nur von „Geistesfreuden“ schwärmt, dieser kenne wohl nicht den anderen „Trieb“, den der derben „Liebeslust“, und fasst zusammen: „Zwei Seelen wohnen, ach, in meiner Brust ...“

So ähnlich geht es mir mit Fanfiction, nur ist es da noch eine „Seele“ mehr, bin ich doch Autor, Verleger und manchmal eben auch „Fan“ (obwohl ich den Ausdruck nicht mag). Und aus jeder Sichtweise ergeben sich andere Schlussfolgerungen.

Ich beginne mit einem Aspekt, der mir als Verleger und Autor wichtig ist: dem Urheberrecht. Gerade in diesem Bereich wird das auch so theoretische und immaterielle Recht sehr schnell zu etwas ganz Praktischem, das sowohl positiv wie negativ in unser Leben eingreifen kann. Stephanie Dorer hat im *Flammifer* Nr. 30 sehr schön eine grundlegende Darstellung der Rechtslage gegeben (zur weiteren Information verweise ich auf die hervorragende Einführung von Schulze, s. Literaturverzeichnis). Im Bereich der Fanfiction sind einige besondere Aspekte hervorzuheben.

Sowohl als Autor wie als Verleger ist die Rechtslage grundlegend für mein Handeln (und für meinen Verdienst). Was darf ich,

wenn ich mich auf andere Werke beziehe? Und was dürfen andere mit meinen Werken tun? Der rechtliche Aspekt bildet dabei (nur) den Rahmen, in dem ich agieren und entscheiden kann, aber diesen sollte ich genau kennen. Als Autor oder Verleger kann ich mich natürlich immer großzügiger erweisen, als es dieser Rahmen vorgibt. So habe ich schon oft den unentgeltlichen Abdruck oder eine Internetveröffentlichung von Texten oder Liedern erlaubt – aber das war dann eben meine freie Entscheidung und stets, nachdem ich gefragt wurde. Gegen eine unerlaubte Veröffentlichung würde ich schon aus Prinzip vorgehen: um klarzustellen, dass ich mir nicht alles gefallen lasse, aber auch aus Solidarität mit allen anderen Publizierenden, den Schreibenden und Komponierenden wie den Verlagen. Und wie ich handeln in solchen Situationen zahlreiche Kunstschaffende – sei es, weil sie sich davon Werbeeffekte erhoffen, sei es im Interesse eines lebendigen Kulturlebens. Nicht zuletzt ist es ja auch (meistens) ein Lob oder zumindest eine positive Reaktion, wenn jemand sich so intensiv mit meinem Werk auseinandersetzt, dass daraus wieder etwas Neues entsteht.

Es gibt im Bereich der phantastischen Literatur berühmte Autoren und Autorinnen, die sogar dazu aufforder(te)n, ihre Texte, Inhalte und Charaktere weiter zu entwickeln, über ihre Welt(en) zu schreiben. Dazu gehör(t)en



Der Flammlifer von Westernis



etwa H.P. Lovecraft (s. Schneidewind: „Das große Ganze“), Marion Zimmer Bradley und Katherine Kurtz (s. Schneidewind: „Heiler und Ketzer“). Letztere gaben schon Anthologien mit Geschichten von Fans heraus.

Solange der Autor oder die Rechteinhaberin die Erlaubnis gibt, ist alles problemlos. Was aber ist sonst erlaubt? Wie Stephanie Dorer schon erwähnte, kommt es auf die Schöpfungshöhe an – und zwar auf beiden Seiten. Eine *Bearbeitung* ist immer erlaubnispflichtig. Dazu gehört jede lineare Benutzung der „Fabel“, also der eigentlichen Geschichte mit der Charakteristik der handelnden Personen und dem Gang der Handlung. (Ein selbstständiger Schutz der Charaktere, quasi ein fiktiver Schutz literarischer Figuren, existiert hingegen nicht; die handelnden Personen genießen nur Schutz im Rahmen des Handlungs- und Beziehungsgeflechts, in das sie eingebettet sind, also im Rahmen der Fabel.) Bearbeitungen wären etwa eine Übernahme der Fabel samt handelnder Personen, Handlungsorte und Handlungsstränge in eine andere Werk-Art, etwa bei einer Verfilmung oder einem Hörbuch, oder die lineare Fortschreibung, z.B. eine Fortsetzung.

Erlaubt ist eine *freie Benutzung*. Hier darf die Vorlage nur noch als bloße Anregung erkennbar sein, und das neue Werk muss selber die notwendige Schöpfungshöhe aufweisen (und ist damit notwendigerweise selbstständig schutzfähig). Dabei wird im Interesse eines ausreichenden Urheberrechtsschutzes ein eher strenger Maßstab angelegt. Wer ein neues Werk schafft, soll die unentbehrliche Möglichkeit haben, Anregungen zu übernehmen, andererseits soll er oder sie sich auf diese Weise nicht das eigenpersönliche Schaffen ersparen können. Welche Anforderungen dabei an die neue Schöpfung zu stellen sind, hängt auch von der Gestaltungshöhe des als Vorlage benutzten Werkes ab: Je auffällender die Eigenart des benutzten Werkes ist, umso weniger werden des-

sen übernommene Eigenheiten in dem danach geschaffenen Werk verblässen.

Das *Kriterium des Verblässens* genügt aber nicht. Nicht immer ist es eine abhängige Bearbeitung, wenn das neue Werk auf das ältere deutlich Bezug nimmt: Die Satire, die mit Übertreibung, Ironie, Spott oder Verzerrung arbeitet, und die Parodie, als antithematische Behandlung des gleichen Stoffes, leben von der konkreten Bezugnahme auf ein Originalwerk. Hier darf das Kriterium des Verblässens nicht zu streng angelegt werden, sonst müsste man Parodien und Satiren stets verbieten. Hier wird in der Rechtsprechung zwischen einer formallogischen und einer bewertenden Betrachtung unterschieden. Entscheidend ist laut Bundesgerichtshof, welchen *inneren Abstand* das neue Werk von den übernommenen geschützten Teilen wahr.

Da der Schutz der Fabel eine Ausnahme vom Grundsatz der Freiheit der Gedanken und Ideen darstellt, genießt sie nur einen begrenzten Schutz: In ihrer konkreten Formgestaltung ist sie schutzfähig, in ihrem Sinngehalt aber frei. Je konkreter, ausführlicher und spezifischer die Fabel ist, desto stärker ist ihr Schutz. So ist die Fabel des Ringkrieges mit ihrem Inhalt geschützt, weil Dritten ein genügender Gestaltungsspielraum zur Erfindung eigener Geschichten zur Verfügung steht. Weitergehende Aussagen aber, etwa über den Wert der Freundschaft oder die Tugend der Standhaftigkeit, sind nicht geschützt. Und eine Fabel über zwei junge Leute, die sich ineinander verlieben und Probleme bekommen, weil sie verfeindeten Familien angehören, kann in ihrer Grundidee niemals schutzfähig werden.

Das Urheberpersönlichkeitsrecht basiert als Ausschnitt aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht auf dem Grundgesetz (Art. 1 und 2) und schützt nicht nur die (wirtschaftliche) Nutzung eines Werkes, sondern auch die geistigen und persönlichen Beziehungen des Urhebers oder der Urheberin zum Werk. Als Urheber



kann ich zwar die Verwertung eines Werkes in einer entstellenden oder sonst beeinträchtigenden Weise oder in einem veränderten Zustand verbieten, nicht aber bestimmte Institutionen von der Nutzung eines rechtmäßig erlangten Werkstücks ausnehmen. Wenn ich mich mit meinem Werk in die Öffentlichkeit begeben, stelle ich mich der geistigen Auseinandersetzung, bin in den gesellschaftlichen Raum getreten und habe das Werk damit zu einem eigenständigen, das kulturelle und geistige Bild der Zeit mitbestimmenden Faktor werden lassen. Daher ist eine Beschäftigung damit auf sachlich-fachlicher Ebene, analytisch oder interpretierend, stets möglich, sofern gewisse Grenzen etwa bei der Nacherzählung oder beim Zitieren beachtet werden.

Bei der belletristischen, der „schöngeistigen“ Verarbeitung des Stoffes kommt es hingegen immer und in jedem Einzelfall darauf an, wie weit die Fabel nur fortgeschrieben (erlaubnispflichtige *Bearbeitung*) oder ob ein eigenständiges Werk geschaffen wurde (*freie Benutzung*), wie sehr die Züge des verwerteten Werkes verblassen und/oder wie es um den inneren Abstand bestellt ist.

Wenn Fanfiction sich dadurch auszeichnet, dass sie „großen Wert auf eine möglichst genaue Kanon-Treue legt und wesentliche Elemente des Originalwerkes [...] aufgreift und diese weiter verarbeitet und verändert“ (Dorer, *Flammifer* 30, S. 25), dann ist sie eine erlaubnispflichtige Bearbeitung. Wenn ein Text hingegen weit genug vom Original weg ist oder genug eigenschöpferische Züge aufweist, dann ist er nach obiger Beschreibung und meinem Verständnis keine Fanfiction mehr.

Wegen ihrer Eigenständigkeit gehören für mich Werke wie die *Anderswelt-Trilogie* von Helmut Pesch so wenig zur Fanfiction wie viele andere Geschichten, wie sie etwa in unseren Anthologien veröffentlicht wurden. Und über diese Erkenntnis kann ich meine drei Seelen vereinen! Als Bewunderer (wenn's denn sein

muss: als Fan) mag ich viele Geschichten und freue mich, auch anderswo auf ihre Charaktere, Topoi und Motive zu treffen. Mich reizen aber nur Texte, die selbst wieder eigenständige Schöpfungen sind, mehr sind als ein Abklatsch. Als Autor und Verleger weiß ich, dass nur solche Geschichten ohne Genehmigung veröffentlicht werden dürfen. Diese nenne ich dann aber nicht mehr Fanfiction.

Für mich ist das der entscheidende Punkt: Fanfiction bleibt im Stadium der erlaubnispflichtigen Bearbeitung. Damit muss, wer Fanfiction veröffentlicht, sich bewusst sein, eine Urheberrechtsverletzung zu begehen, es sei denn, es liegt eine Genehmigung vor. Die Tatsache, dass es viele tun und es oft geduldet wird, schützt so wenig vor möglichen Konsequenzen wie bei Ladendiebstahl oder Schwarzfahren.

Natürlich ist das Schreiben von Fanfiction für viele ein großer Spaß, zudem eine gute Übung und sicher oft ein Sprungbrett oder ein Durchgangsstadium zu eigenständigen Schöpfungen. Ich möchte alle darin bestärken, zu schreiben, aber darum bitten, bei der Veröffentlichung zu bedenken, ob und wieweit Urheberrechte betroffen sind. Am besten ist es natürlich, wenn der eigene Text so eigenständig ist, dass keine Urheberrechtsverletzung zu befürchten ist!

Friedhelm Schneidewind

Literaturhinweise:

- Helmut W. Pesch: *Anderswelt-Trilogie (Die Kinder der Nibelungen – Die Kinder von Erin – Die Kinder von Avalon)*. Wien, 1998/1999/2001; Bergisch Gladbach, 2002/2003/2003
- Friedhelm Schneidewind: *Mythologie und phantastische Literatur*. Essen, 2008
- Friedhelm Schneidewind: „Heiler und Ketzler. Kirche, Gott und Magie in der Welt der Deryni“. In: Thomas Le Blanc, Bettina Twrsnick (Hgg.): *Götterwelten. Phantastik und Religion*. Tagungsband 2006, Phantastische Bibliothek Wetzlar, Wetzlar 2007



Der Flamwifer von Westernis



- Friedhelm Schneidewind: „Das große Ganze: Mythen- und Religionsentwürfe in der Phantastik“. In: *Earth Rocks* 2008/01, Ried im Innkreis
- Friedhelm Schneidewind: „Gottheiten in der

- Phantastik“. In: *Earth Rocks* 2008/02, Ried im Innkreis
- Gernot Schulze: *Meine Rechte als Urheber*. München, 52004



Frodo und Galadriel aus Berlin